

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 56, 91, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in den jeweils aktuellen Fassungen, beschließt der Rat der Stadt Schortens den Bebauungsplan Nr. 126 "Hohehörn" bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung.

Schortens,

.....
Bürgermeister

(Siegel)

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 Maßstab: 1:1000
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
 Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2015



Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Aurich

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Varel, den.....
.....

Katasteramt Varel

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

Planverfasser

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Diekmann & Mosebach.

Rastede,

.....
Dipl. Ing. O. Mosebach
(Planverfasser)

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Schortens hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126 "Hohehörn" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Schortens,

.....
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Schortens hat in seiner Sitzung am nach Erörterung dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 126 "Hohehörn" zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden gem. § 3 (2) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 126 "Hohehörn" hat mit Begründung vom bis zum öffentlich ausgelegt.

Schortens,

.....
Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Schortens hat den Bebauungsplanes Nr. 126 "Hohehörn" bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde ebenfalls beschlossen und ist dem Bebauungsplan gem. § 9 (8) BauGB beigelegt.

Schortens,

.....
Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 126 "Hohehörn" ist gem. § 10 (3) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 126 "Hohehörn" ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Schortens,

.....
Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 126 "Hohehörn" ist gem. § 215 BauGB die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 126 "Hohehörn" und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Schortens,

.....
Bürgermeister

Mängel der Abwägung

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 126 "Hohehörn" sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Schortens,

.....
Bürgermeister